

**++ BITTE AUSDRUCKEN, AUSHÄNGEN UND IN ALLE VERTEILER WEITERLEITEN! ++**

Mit einer neuen großen Aktion tritt die IG BCE gegen Rassismus und Rechtsextremismus auch im Betrieb an. Entsprechende Betriebsvereinbarungen sollen dazu gemeinsam mit den Betriebsräten und Unternehmen ausgehandelt werden und so Vielfalt im Betrieb konkret fördern. Dies sieht die Erklärung „Wir stehen für Gemeinschaft. Ge-

## GESICHT ZEIGEN STIMME ERHEBEN

FÜR EIN DEMOKRATISCHES MITEINANDER

meinsam gegen Rassismus und Diskriminierung in Gesellschaft und Betrieb“ des IG BCE-Hauptvorstands vor, mit der gleichzeitig der Startschuss für die Kampagne

„Gesicht zeigen – Stimme erheben“ gefallen ist.

**Mehr über die Aktion und die Muster-Betriebsvereinbarung zum Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz auf Seite 5**

### 30 STATT 20 TAGE FREI, MEHR URLAUBSGELD

## Auch 2020 mit der IG BCE beruhigt in die Sonne fahren

**Hamburg // In Deutschland beträgt der Urlaub nach Gesetz 20 Tage. Das sind vier Wochen, wenn man von Montag bis Freitag arbeitet. Durch unseren Tarifvertrag haben die Kolleginnen und Kollegen in der chemischen Industrie 30 Tage Urlaub. Ohne den Einsatz der Gewerkschaften gäbe es den Urlaub in der heutigen Form weder als gesetzlichen noch als tariflichen Anspruch. Und auch die Beschäftigten anderer Branchen profitieren vom Einsatz der IG BCE und ihren Kolleginnen als Betriebsräte oder Vertrauensleute.**

Wie etwa in der Kautschuk-Industrie beim Urlaubsgeld. Dies ist eine zusätzliche Leistung neben dem regulären Urlaubsgeld. Ein gesetzlicher Anspruch auf Urlaubsgeld besteht nicht, es wird nur bezahlt, wenn dies in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag vereinbart ist. Aktuell freuen sich die Kautschuk-Beschäftigten besonders: In 2021 steigt das Urlaubsgeld von 21 Euro bis 31 Euro täglich und im Jahr darauf auf 40 Euro – macht für 30 Tage dann sage und schreibe 2.400 Euro bzw. binnen zwei Jahren fast eine Verdoppelung.

Und in der Freizeit?: Wer seit mindestens einem Jahr Mitglied der IG BCE ist, der hat

automatisch Anspruch auf Leistungen der Freizeitunfallversicherung. Dazu gehört zum Beispiel das Unfall-Krankenhausgeld. IG BCE-Mitglieder, die länger als 48 Stunden in stationärer Behandlung bleiben, erhalten eine Unterstützung in Höhe des 30-fachen monatlichen Beitrags (maximal 52 Euro pro Tag). Und sollte es ganz schlimm kommen, kommt die Freizeitunfallversicherung im Todesfall sogar für die Hinterbliebenen auf – bis zum 200-fachen des Monatsbeitrags.

Und bei der IG BCE Bonus-Agentur (Zugang über das IG BCE-Mitgliederportal) gibt es beste Einkaufs- und Serviceangebote zu günstigen Preisen.

### WERBEN & GEWINNEN!



#### Große neue Aktion für euch!

Viele Betriebsräte und Vertrauensleute haben Post von uns bekommen – mit Informationsmaterial und kleinen Geschenken als Brückenbauer für erfolgreiche Werbungsgespräche.

Doch damit nicht genug! Unter allen Kolleginnen und Kollegen, die bis Ende August 2020 mindestens ein Mitglied werben, verlosen wir wertvolle Preise. Und damit niemand leer ausgeht, erhält jede\*r Werber\*in einen Gutschein für 20 € der Büchergilde Gutenberg.

**Alles über die Aktion findet ihr auf Seite 7.**

**Wir wünschen Euch einen tollen Sommer – unser Team hat wichtige Tipps! Seite 3**

## DEN HOBBY-ÖKONOMEN WIDERSPRECHEN!



Liebe Kolleginnen  
und Kollegen,

man kann den Eindruck haben, in manchen Parteien (und Talkshows) säßen Hobby-Ökonomen. Deswegen ist es höchste Zeit, ihren Alarmmeldungen zu widersprechen, nach denen die künftigen Generationen die in der Corona-Krise angehäuften Schulden abzutragen hätten.

Zwar muss sich der Staat in diesem Jahr für das Konjunkturpaket mindestens 200 Milliarden Euro borgen, und dazu kommen die neuen Schulden für Europa. Gleichzeitig steigen die Ausgaben. Zudem ist unklar, ob alle Betriebe ihre Corona-Notkredite zurückzahlen können, und wie lang die Euro-Vorräte der Bundesagentur für Arbeit und der Rentenkassen noch halten.

Zig-Milliarden, die auf den Schultern der Jungen lasten werden? Höhere Steuern bis zur Schmerzgrenze?

Weit gefehlt! Weltweit verfolgen die Staaten eine andere und ziemlich simple Strategie mit Anwendung der Grundrechenarten: Schulden werden nicht zurückgezahlt, sondern verlieren an Bedeutung. Das liegt an den niedrigen Zinsen. Und wenn diese weitaus niedriger liegen als das nominale Wachstum, schwinden die Schulden, weil sie im Verhältnis zur dann steigenden Wirtschaftsleistung immer kleiner werden. Das mit kleineren Rückzahlungen schon begonnen werden kann, versteht sich.

Deswegen muss es das Ziel von Politik sein, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass kräftiges Wachstum – und damit Arbeitsplätze – entstehen kann. Das nennen wir dann Generationengerechtigkeit.

Euer

*Jens Wolke*

## OFFICE 365 – WORAUF BETRIEBSRÄTTE BEI DER EINFÜHRUNG ACHTEN SOLLTEN

**Hamburg //** Das Programm Office 365 treibt in vielen Unternehmen das Verschieben der Arbeit in die Cloud voran. Das Programm ist eine Kombination aus einem Online-Dienst, einer Office-Webanwendung und einem Office-Software-Abonnement. Es bietet den Anwendern die Möglichkeit, ortsunabhängig von jedem unterstützten Endgerät aus zu arbeiten. Gespeicherte Daten befinden sich in Rechenzentren von Microsoft, zu denen der Zugriff über das Internet möglich ist.

Bei einem Treffen des bezirklichen Labor-Netzwerks zeigte Arbeitsrechtler Christian Gerken auf, welche Folgen das für die Belegschaft, die Betriebsräte und die Gewerkschaften hat.

Die für die Labore zuständige Gewerkschaftssekretärin Inga Matusall: „Das von ihm entwickelte Extrem-Szenario lief darauf hinaus, dass wir noch einen automatisierten Produktionsstandort haben, an dem noch ein wenig Personal zur Wartung vor Ort ist, und alle anderen Tätigkeiten dezentral über die Cloud ausgeübt werden – insofern greift das Thema weit über den Bereich Labor hinaus.“

Für die Betriebsräte ist dann wichtig:

- Bringen Cloud- und Crowdfunding eine Betriebsänderung gem. §111 BetrVG mit sich?
- Werden die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach §§ 80,90,92,92a BetrVG geachtet?
- Werden die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 BetrVG gewahrt?
- Wie werden der Datenschutz und evtl. die Haftung gewährleistet?



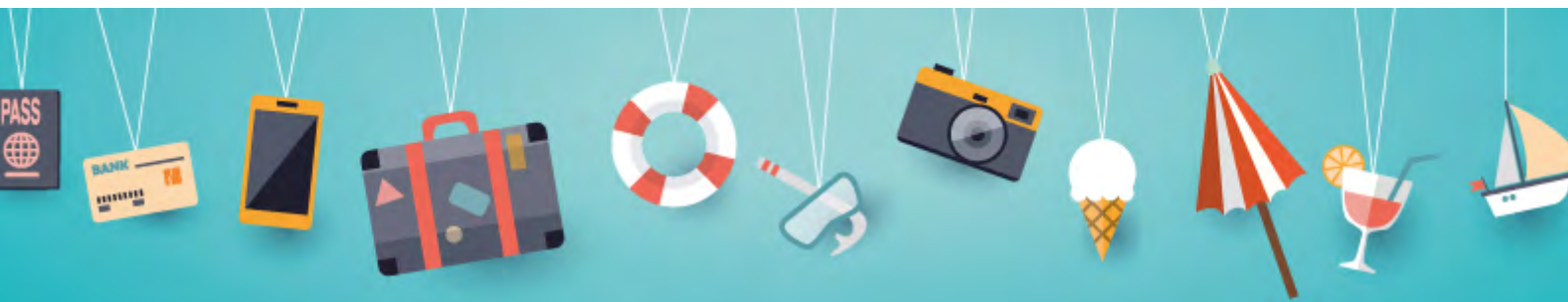
Inga Matusall

**Denn Datenschützer warnen:** Die Software erlaubt auch, dass Arbeitsprozesse überwacht werden. Wie lange wurde am Dokument X gearbeitet, wer hat wem eine E-Mail geschrieben, wann wurde geantwortet? Für viele Arbeitgeber sind das interessante Daten. Für Ralf-Peter Hayen, DGB-Rechtsexperte für betriebliche Mitbestimmung, muss der Einsatz von Office 365 vom Betriebsrat abgesegnet werden: „Betriebsräte müssen vor Einführung oder gar Anwendung der Software im Betrieb mitbestimmen. Der Arbeitgeber muss vor der Installation detailliert Auskunft geben, ob und wie er die erfassten Daten nutzen will. Die Mitbestimmung dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

### Einsatz gegen „Low-Performer“

Durch die Möglichkeit, Daten miteinander abzugleichen und in Beziehung zueinander zu setzen lassen sich Bewegungsprofile der Mitarbeiter erstellen. So kann unter anderem erfasst werden, wie lange ein Mitarbeiter für das Schreiben einer E-Mail benötigt, ob er während eines im Kalender eingetragenen Meetings E-Mails versendet hat und wie oft Terminkollisionen aufgetreten sind. Anhand dieser Werte kann der produktivste Mitarbeiter herausgefiltert und als Maßstab für die Kollegen festgelegt werden. Oder vermeintliche „Low-Performer“ können so vom Arbeitgeber „aussortiert“ werden.

Die Leistungen der IG BCE decken alle Fragen rund um das Arbeitsrecht ab. Solltet ihr Fragen haben oder Unterschätzung brauchen, meldet euch bei uns unter [bezirk.hamburg@igbce.de](mailto:bezirk.hamburg@igbce.de).



# Schönen Urlaub! Unser Team hat wichtige Tipps!

**Hamburg //** Viele Urlaube wurden in diesem Jahr abgesagt, nun aber öffnen sich die ersten Länder wieder für Touristen. Manche der wegen der Corona-Pandemie vom Auswärtigen Amt ausgesprochenen Reise- warnungen sind wieder aufgehoben, weitere Aufhebungen könnten

## Wie steht es um das Reisen in Länder mit Reisewarnung?

- Am 15. Juni hat das Auswärtige Amt für die meisten europäischen Länder die Reisewarnungen aufgehoben. Für mehr als 160 Länder weltweit wurden die Warnungen allerdings bis zum 31. August 2020 verlängert. Für diese Länder gilt: Eine Reisewarnung ist eine Empfehlung des Auswärtigen Amtes – sie ist aber kein Reiseverbot. Was danach gilt, lässt sich angesichts der weltweit dynamischen Situation nicht vorhersagen – und damit bleibt offen, welche Konsequenzen es haben kann, bereits eine Reise gebucht zu haben, die zum Beispiel im Oktober nach Thailand oder nach Südafrika führen soll.



- Wer wissen will, was aktuell für sein Urlaubsland gilt, kann das auf der Seite des Auswärtigen Amtes nachlesen. Dort sind auch Einreisebestimmungen des jeweils geplanten Reiselandes aufgeführt, darunter Angaben zu anstehenden Tests oder auch Quarantäne- regelungen.

**HIER  
KLICKEN  
FÜR MEHR  
ZUM THEMA**

## Was passiert, wenn eine neuerliche Reisewarnung ausgesprochen wird?

Für deutsche Reiseveranstalter ist eine Reisewarnung bindend. Sie sagen Pauschalreisen ab, sobald das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für ein Land ausspricht. Urlauber können dann aber auch ihrerseits kostenlos den Reisevertrag kündigen. Sollten Pauschalreisegäste bereits in einem solchen Gebiet Urlaub machen, werden sie dann auch auf Kosten des Veranstalters zurückgeholt. Individualreisende dagegen müssen sich selbst um eine Rückreise kümmern und diese auch selbst bezahlen.

## Wie ist die Lage für Länder ohne Reisewarnung?

Wer dorthin bucht, später aber aus wachsender Sorge die Reise nicht mehr antreten möchte, muss womöglich Stornokosten zahlen. Keiner der am Markt angebotenen Reiserücktrittstarife trägt die Stornokosten, wenn Urlauber rein aus Angst einen Reisevertrag wieder kündigen.

Ende August folgen. Trotzdem bleibt die Unsicherheit bestehen: Für wann sollte man jetzt Urlaub buchen – und wo am besten? Wichtige Fragen und Antworten dazu im Überblick – Stand: 1. Juli 2020.



## Was hat es mit der Einstufung als Risikogebiet auf sich?

Die Liste ändert sich dauernd, ist aber ebenfalls entscheidend! So wurde z. B. die Türkei – zusammen mit 130 weiteren Ländern – als Corona-Risikogebiet eingestuft. Zudem gilt eine verlängerte Reisewarnung bis zum 31. August. Die EU-Staaten sprachen sich nun dafür aus, die Beschränkungen für folgende 15 Länder aufzuheben: Algerien, Australien, China, Kanada, Georgien, Japan, Montenegro, Marokko, Neuseeland, Ruanda, Serbien, Südkorea, Thailand, Tunesien und Uruguay. Bestehen blieben die Einreiseverbote für Staaten mit weiter hohen Infektionszahlen wie die USA, Brasilien und Russland.

**HIER  
KLICKEN  
FÜR MEHR  
ZUM THEMA**

### **BÖSE ÜBERRASCHUNG: QUARANTÄNE NACH RÜCKKEHR?!**

Die Einstufung als Risikogebiet und eine Reisewarnung sind nicht automatisch miteinander verknüpft. „Änderungen bei der Einstufung als Risikogebiet bedeuten nicht unmittelbar, dass eine Reisewarnung für bestimmte Länder ausgesprochen oder aufgehoben wird“, erklärt ein Sprecher des Auswärtigen Amtes. Somit lohnt sich für die eigene Sicherheit vor der Reise auch ein Blick auf die Risikogebiets-Liste. Wer von dort nach Deutschland zurückkommt, muss damit rechnen, in Quarantäne geschickt zu werden. Diese 14-tägige Quarantänepflicht gilt für Personen, die aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

## Wer springt ein, wenn ich im Ausland an Covid-19 erkrankte?

- Besteht bei Reisebeginn eine Reisewarnung für das betreffende Land, so schließen die Tarife dieser privaten Auslandskrankenversicherungen in der Regel eine Übernahme von Behandlungskosten aus, wie der Bund der Versicherten erläutert. Gibt es keine Reisewarnung, lohnt sich ein Blick in den jeweiligen Vertrag. Werden darin Pandemien ausgeschlossen, dann bestehe kein Versicherungsschutz im Falle einer Covid-19-Erkrankung. Immerhin sei häufig ein medizinisch notwendiger Rücktransport in die Heimat versichert, so der BdV.
- Es kann sich für gesetzlich Versicherte lohnen, bei der Krankenkasse nachzufragen. Auch diese kann Behandlungskosten im Ausland tragen: Der Bund der Versicherten spricht davon, dass gegebenenfalls Teilleistungen bezahlt werden könnten – zumindest im EU-Ausland.



# Arbeitsrecht aktuell: Corona-App, Dienstreisen und Homeoffice

## Kann der Arbeitgeber die Nutzung der Corona-App anordnen?

Nein. Soweit sie sich auf das private Smartphone bezieht, würde der Arbeitgeber durch seine Weisung bereits in erheblichem Umfang in die private Lebensführung und das Eigentum des Arbeitnehmers eingreifen. Aber auch auf dem Diensthandy kann die Nutzung nicht einseitig angeordnet werden, da auf diese Weise die datenschutzrechtliche Erlaubnis der Freiwilligkeit verloren geht. Die

Datenverarbeitung der App be-

ruht darauf, dass jeder Nut-

zer sie freiwillig verwendet

und eine Erkrankung frei-

willig meldet (doppelte Frei-

willigkeit). Bei einer Nutzungs-

anordnung durch den Arbeitgeber würde die Nutzung nicht mehr freiwillig erfolgen und damit eine unwirksame Datenverarbeitung vorliegen.

## Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates und vieles weitere mehr:

<https://igbce.de/igbce/fragen-und-antworten-45902>

## Steuern sparen im Homeoffice?

Ein Durchgangszimmer, den Küchentisch oder die Ecke im Wohnzimmer erkennt das Finanzamt nicht an. Denn das Arbeitszimmer muss fast ausschließlich für die berufliche Tätigkeit genutzt werden. Dennoch gilt – aber derzeit nur vorsorglich, um eventuell beim Finanzamt einreichen zu können:

- Bescheinigen lassen, in welchem Zeitraum der Arbeitnehmer von zu Hause aus arbeiten musste.

- Präzise aufzeichnen, wann die Arbeitsecke genutzt wurde – zum Beispiel in Form einer Tabelle mit Datum und Anzahl der geleisteten Stunden.

- Den Arbeitsplatz mit Fotos dokumentieren.
- Rechnungen für Ausgaben, zum Beispiel Druckerpapier, Schreibmaterial, Strom und Telefonkosten, Drucker, Rechner, Schreibtischstuhl sammeln – vorausgesetzt, der Arbeitgeber erstattet diese Kosten nicht (etwa durch eine Homeoffice-Unkostenpauschale).

## Ich habe gebucht, kann aber wegen Corona nicht verreisen. Kann ich meinen bewilligten Urlaub zurücknehmen?

Der Arbeitgeber schuldet die bezahlte Freistellung von der Arbeit, verantwortet aber nicht, wenn der nicht wie geplant verbracht werden kann. Ein „Stornierungsrecht“ gibt es nicht.

## Mein Arbeitgeber möchte mich auf Dienstreise schicken, ausgerechnet in eine Gegend, über die bekannt ist, dass dort viele an Corona erkranken. Muss ich dorthin reisen?

Erwartet der Arbeitgeber die Erbringung der Arbeitsleistung an einem Ort, an dem das Ansteckungsrisiko offiziell festgestellt wurde, etwa an einem zum Quarantänegebiet erklärten Ort oder in einer Gegend, zu der von Seiten des Auswärtigen Amtes eine offizielle Reisewarnung (nicht zu verwechseln mit einem bloßen Sicherheitshinweis) wegen der Infektionsgefahr vorliegt, kann der/die Arbeitnehmer\*in die Dienstreise verweigern (§ 275 Abs. 3 BGB). Beschäftigte müssen grundsätzlich ihre Arbeitsleistung nicht unter Umständen erbringen, die mit erheblichen Gefahren für ihr Leben oder ihre Gesundheit einhergehen. Wer eine Dienstreise unter diesen Umständen verweigert, muss damit rechnen, dass ihr/ihm eine andere Arbeit zugewiesen wird. Selbst wenn das aber nicht passiert, behält man das Recht auf Vergütung (§ 615 BGB). Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Anweisung einer kurzfristig anstehenden Dienstreise sollte allerdings Kontakt mit dem Betriebsrat oder der Gewerkschaft aufgenommen werden, um sich noch einmal abzusichern.

## Kann der Arbeitgeber mich zwingen, vom Corona-Homeoffice ins Büro zurückzukehren?

Das hängt davon ab, was zu Arbeit im Homeoffice vereinbart wurde (ob während oder bereits vor der Covid-19-Pandemie). Generell gilt: Der Arbeitgeber darf das Arbeiten von

Zuhause weder einseitig anweisen, noch darf er ohne entsprechende Grundla-

ge eine Vereinbarung zum Homeoffice - sofern es eine gab

- einfach beenden. Er muss sich bei einer getroffenen Vereinbarung nach den Regeln,

Fristen und Bedingungen richten, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Beispiel in einer Betriebsvereinbarung festgehalten worden sind.

## Welche Rechte hat der Betriebsrat bei der Rückkehr von Beschäftigten aus dem Homeoffice in den Betrieb?

Wenn der Arbeitgeber die Beschäftigten aus dem Homeoffice zurückholen will, muss er auf jeden Fall die Beteiligungsrechte des Betriebsrats berücksichtigen und die vereinbarten Regelungen aus einer Betriebsvereinbarung einhalten, sofern dazu eine abgeschlossen wurde.

## Gilt es als „Versetzung“, wenn der Arbeitgeber Beschäftigte vom Homeoffice zurück ins Büro vor Ort holt?

Ja, wenn das Homeoffice länger als einen Monat andauert. Da sich auch die Arbeitsumstände für die Beschäftigten gegenüber der vorherigen Situation im mobilen Büro zu Hause wieder verändern, ist der Betriebsrat vor der Rückholung zu beteiligen: Er muss seine Zustimmung geben oder der Arbeitgeber muss diese Zustimmung vom Arbeitsgericht einholen.

## Kann der Arbeitgeber in Corona-Zeiten die Zahl der Schreibtische zusammenstreichen und beispielsweise anordnen, dass Teile der Belegschaft abwechselnd im Büro und im Homeoffice arbeiten?

Der Arbeitgeber darf nicht einfach die Arbeitsplätze im Betrieb zusammenstreichen, ohne den Betriebsrat zu beteiligen. Das regelt das Betriebsverfassungsgesetz. Die Arbeit im Homeoffice sollte immer freiwillig sein und der Arbeitsplatz im Betrieb muss in jedem Fall erhalten bleiben.

HIER  
KLICKEN  
FÜR MEHR  
ZUM THEMA



INFOS ZUR  
CORONA  
APP

## AZUBIS NICHT IM REGEN STEHEN LASSEN



**Hamburg //** Eine Umfrage in den Branchen der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) legt offen, dass die Corona-Krise Auszubildende besonders hart trifft. Denn sowohl ihre Übernahme- als

auch ihre Einstellungssituation ist in dem Großteil der Betriebe noch unklar. Ausbildungsplätze sichern soll die Ausbildungsprämie aus dem Corona-Konjunkturpaket der Bundesregierung. Francesco Grioli, im Vorstand der IG BCE für den Bereich Jugend zuständig, fordert angesichts dieser von den Arbeitgebern, zu investieren: „Spätestens jetzt gibt es keine Ausreden

**In 72% der Betriebe sind die Einstellungszahlen der Auszubildenden noch unklar.**

mehr, um bei der Ausbildung nachzulassen.“

Kleine und mittlere Unternehmen, die Corona-bedingte Umsatzeinbrüche nachweisen können oder von Kurzarbeit betroffen sind und trotzdem ihr Ausbildungsplatzangebot halten, bekommen eine einmalige Prämie von 2.000 Euro pro Auszubildendem. Erhöhen sie ihr Ausbildungsplatzangebot, sind es sogar 3.000 Euro. Vereinbart wurde außerdem eine Übernahmepremie: Firmen,

die zusätzlich Auszubildende aus insolventen Unternehmen übernehmen, erhalten einen staatlichen Zuschuss.

„Corona trifft viele Auszubildende besonders hart“, erklärt Grioli. „Die Generation, die die Hauptlast der Schulden aus dem Konjunkturpaket übernimmt, jetzt im Regen stehen zu lassen, wäre fatal!“

**Im nächsten Report berichten wir über die Lage in Betrieben des Bezirks.**



**In 62% der Betriebe ist die Übernahme-situation noch unklar.**

## „Gesicht zeigen – Stimme erheben“ gegen Rassismus

Fortsetzung von Seite 1

Die Betriebsvereinbarungen zur Bekämpfung des Rassismus sollen gemeinsam mit den Betriebsräten und Unternehmen ausgehandelt werden und so Vielfalt im Betrieb konkret fördern. Dies sieht die Erklärung „Wir stehen für Gemeinschaft. Gemeinsam gegen Rassismus und Diskriminierung in Gesellschaft und Betrieb“ des IG BCE-Haupt-

vorstands vor, mit der gleichzeitig der Startschuss für die Kampagne „Gesicht zeigen – Stimme erheben“ gefallen ist. Michael Vassiliadis, Vorsitzender der IG BCE: „Wir kämpfen gegen jegliche Form von Diskriminierung im Betrieb. Wir fordern die Arbeitgeber auf, hier weiterhin Gesicht zu zeigen. Es braucht dazu konkrete Vereinbarungen im Betrieb.“

Die Fachabteilungen der IG BCE haben eine Muster-Betriebsvereinbarung entwickelt. Diese wollen sie nun systematisch als Grundlage für Verhandlungen in den Betrieben ihrer Branchen einbringen. Bisher gibt es entsprechende Regelungen nur vereinzelt.

Laut der Muster-Betriebsvereinbarung treten Unternehmensleitung und Betriebsrat „allen Formen der Diskriminierung auf Grund von oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entgegen“. Allen Beschlüssen, Handlungen und Entscheidungen muss deshalb der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Förderung der Chancengleichheit zugrunde liegen.

Wird gegen diese Grundsätze verstoßen, können sich Betroffene an Beschwerdestellen wenden. Aufgrund dessen dürfen die Beschäftigten nicht benachteiligt oder gemaßregelt werden. Nach einer Beschwerde beginnt ein genau geregeltes Verfahren – vom Austausch, über die Einbindung der Führungskraft bis hin zu arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen. Den Beschwerdestellen müssen dafür ausreichend Zeitressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Damit wirklich alle Beschäftigten die gleichen Chancen haben, sind z. B. nicht in Deutschland erworbene vergleichbare Qualifikationen sowie Berufserfahrung bei Einstellungen, Versetzungen und Beförderungen wohlwollend zu berücksichtigen. Da für einen reibungslosen Produktionsablauf ausreichende sprachliche Kompetenz besonders wichtig ist, verpflichtet der Betrieb sich außerdem, kostenlose innerbetriebliche Sprachkurse anzubieten, für welche die Beschäftigten freizustellen sind. Infos zur Betriebsvereinbarung: [bezirk.hamburg@igbce.de](mailto:bezirk.hamburg@igbce.de)



## WEBINARE

**Infos zur Anmeldung für alle Webinare:** Anmeldungen bitte unter Angabe der Mitgliedsnummer oder von Namen und Adresse an: [bezirk.hamburg@igbce.de](mailto:bezirk.hamburg@igbce.de). Nach deiner Anmeldung erhältst du rechtzeitig vor Beginn des Webinars alle Informationen bezüglich deines Zugangs. Die Teilnehmerzahl ist aus technischen Gründen begrenzt.

### Veränderung

**Donnerstag, 09.07.2020**

**(Beginn 18:45 Uhr, Ende 19:45 Uhr)**

**Nummer: HV-002-043601-20**

Die meisten Veränderungen erschrecken uns erst mal. Veränderungen in der Familie und in der Arbeit. Oftmals wollen wir uns nicht verändern oder verändern lassen.

Aber wie gehen wir damit um? Dazu haben wir einige vielleicht hilfreiche Impulse, damit wir Veränderungen leichter annehmen können.

### Wut und Mut

**Donnerstag, 16.07.2020**

**(Beginn 18:45 Uhr, Ende 19:45 Uhr)**

**Nummer: HV-002-047501-20**

Wut und Mut liegen oft sehr nah beieinander. Ganz oft unterdrücken wir unsere Wut, wir schlucken dieses Gefühl runter, weil es sich nicht gut anfühlt und Wut und Aggression nicht „gesellschaftsfähig“ sind. Dabei kann aus Wut auch Mut entstehen. Mut, etwas ändern zu wollen.

### Wir können digitale Arbeit!

**Wie wir digitalen Arbeitsanforderungen erfolgreich begegnen!**

**Dienstag, 21.07.2020**

**(Beginn 19:00 Uhr, Ende 20:00 Uhr)**

**Nummer: HV-001-206301-20**

Ein Blick in die Geschichte der Automation zeigt: Lebendige Arbeit wird durch tote Arbeit ersetzt. Wissen und Können werden durch technische Rationalisierung entwertet. Aber unser Erfahrungswissen, unsere Intuition und Kreativität sind nicht automatisierbar. Wir eignen uns lebendige Arbeit durch unser Arbeitsvermögen, durch Wissen, Kreativität und Können an.

### Selbstsicherheit, Selbstvertrauen

**Donnerstag, 23.07.2020**

**(Beginn 18:45 Uhr, Ende 19:45 Uhr)**

**Nummer: HV-002-047301-20**

Es gibt Menschen, die super selbstsicher sind, sich 100%ig vertrauen. Wir haben ein paar hilfreiche Tipps, wie du diese Sicherheit und das Vertrauen in dir und zu dir findest.

### Resilienz – Seelische Widerstandskraft aufbauen und stärken

**Donnerstag, 23.07.2020**

**(Beginn 19:00 Uhr, Ende 20:00 Uhr)**

**Nummer: HV-001-044601-20**

Das Webinar richtet sich besonders an Familien mit Kindern im Homeoffice. Als resilient werden in der Psychologie Menschen bezeichnet, die seelisch in der Lage sind, Lebenskrisen ohne anhaltende Beeinträchtigung durchzustehen. Aber wie geht das? Und lässt sich Resilienz lernen oder gar fördern?

### Mein Stress, dein Stress

**Donnerstag, 30.07.2020**

**(Beginn 18:45 Uhr, Ende 19:45 Uhr)**

**Nummer: HV-002-049401-20**

Stress ist so individuell wie jeder Mensch. Jeder von uns empfindet Stress anders. Was für den einen Stress ist, ist für den anderen völlig übertrieben und einfach eine Herausforderung. Aber was hilft uns tatsächlich und wie können wir uns und den anderen helfen im Umgang damit?

## VIER TERMINE FÜR DIE VL-WAHL 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach unserer Empfehlung, die VL-Wahl in die zweite Jahreshälfte zu schieben, wollen wir die Zeit nun nutzen, um die Wahl mit euch gemeinsam vorzubereiten. Dafür haben wir uns ein kleines Vorbereitungsprogramm überlegt.

Ab Juli bieten wir monatliche, digitale Veranstaltungen für Vertrauenskörperleitungen und Wahlvorstände an. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit zum Netzwerken, Ideen auszutauschen oder auftretende Probleme zu thematisieren.

**Hier die Termine (je 16.00-18.00 Uhr):**

**Do., 16.07.: Kandidatenfindung**

**Mi., 19.08.: Wahlwerbung**

**Mi., 16.09.: Die Wahl/die Konstituierung**

**Mi., 28.10.: Arbeit im neuen Gremium**

Als Referent für alle Termine konnten wir Michael Porschen gewinnen. Anmeldungen bitte an [anmeldung.bezirk.hamburg@igbce.de](mailto:anmeldung.bezirk.hamburg@igbce.de). Die Zugangsdaten werden separat zugesendet.

Als kleines Giveaway bieten wir euch Desinfektionsfläschchen mit praktischer Sprühfunktion im VL Design an. Zur Aktionsplanung und Bestellung wendet euch gerne an eure\*n zuständige\*n Gewerkschaftssekretär\*in.

**Und:** Von sofort an besteht auch wieder die Möglichkeit, Sitzungen in Präsenz durchzuführen.

## IG BCE-JUGEND

### Bezirksjugendausschusssitzung

**Samstag, 11.07.20**

Präsenzveranstaltung im DGB Jugendraum ab 12 Uhr mit open end. Mit Grillen.

### JAV Webinar

#### Schutzschirm Ausbildung

**Dienstag, 14.07.20**

10-11 Uhr und 18-19 Uhr

### Public Quiz

**Donnerstag, 16.07.20**

**18-19 Uhr**

Anmeldung per Mail an: [joseph.streibl@igbce.de](mailto:joseph.streibl@igbce.de)



# Die neue Aktion: „Jetzt Energie aufnehmen“ Die IG BCE sichtbar machen im Betrieb



**ARBEITEN & LEBEN  
IN CORONAZEITEN**

Eins zeigt sich in Krisenzeiten ganz besonders: Ordentliche Gewerkschaften und Tarifverträge lohnen sich. Für sehr viele Beschäftigte haben wir mit den Arbeitgebern tarifliche Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld vereinbart, damit die Beschäftigten die finanziellen Folgen der Pandemie besser abfedern können. Und in vielen Betrieben wurden wesentliche Betriebsvereinbarungen geschlossen, um die Interessen der Beschäftigten zu schützen und gleichzeitig den Interessen des Unternehmens gerecht zu werden.

Neben den Aufstockungsregelungen waren und sind dies z. B. eigene sogenannte Pandemievereinbarungen etwa zum Homeoffice, zu mobilem Arbeiten, flexiblen Zugriffen auf Arbeitszeitkonten und vieles andere mehr.

Das ist eine gute und lohnende Gelegenheit also, um jetzt Energie aufzunehmen und wieder verstärkt in die Gespräche mit deinen Kolleginnen und Kollegen zu gehen, uns als Gewerkschaft sichtbar zu machen und neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter von uns zu überzeugen.

Denn eins hat diese Krise ja auch gezeigt: Solidarisch geht auch nicht alleine, und Solidarität haben besonders alle nötig, die nicht an der Spitze der Einkommensskala stehen.

Gewinne sind garantiert: Für jede Aufnahme gibt es einen Gutschein in Höhe von 20,- € für die Büchergilde Gutenberg.

Und mit ein bisschen Glück gibt es noch mehr: Nach Ablauf der Werbeaktion am 31. August 2020 werden unter allen Werbern die folgenden Preise verlost (der Rechtsweg ist ausgeschlossen). Wer mehrfach wirbt, landet auch mehrfach im Lostopf.



## HIER SIND UNSERE ERSTEN SUPER-GEWINNER!

Das war spannend – unser Aufruf zur Werbung neuer Mitglieder hatte Erfolg, und wir belohnen die besten!

**Jörg Holstein** (Aurubis AG) hat den Rundflug über Hamburg und Umgebung gewonnen! Happy landing!

**Manuela Ahrens** (Mapa) kann drei Freunde für die Segway-Tour einladen! Gute Fahrt!

**Sascha Steffens** (RPC Kutenholz) bekommt den Gutschein für den Besuch aller Häuser auf der Hamburger Kunstmeile.

**Murat Günes** (Neupack) kann für 50 Euro bei der Büchergilde Gutenberg einkaufen.

**Wir schicken die Gutscheine in den kommenden Tagen zu.**



### 1. Preis: Samsung Galaxy Tablet

Der Hauptgewinn: Eines der modernsten Kommunikationswerkzeuge unserer Zeit!



### 4. Preis: Eine Familienvorzugskarte für den Wildpark Schwarze Berge bei Hamburg in Höhe von 90 €

Luchs und Bär zum Staunen, Turm zum Besteigen – und vieles mehr, auch Hängebauchweine.

### 5. Preis: Einen Bluetooth Lautsprecher

Die Playlists des Smartphones kommen mit dieser Box erst recht zur Geltung!



### 6. – 10. Preis: Gutscheine für das Bäderland Hamburg über 25 €

Jetzt darf man wieder: Fast alle Bäder sind wieder geöffnet – nix wie hin also!



## ERNST DEUTSCH THEATER

### 2. Preis: Ein Gutschein für das Ernst-Deutsch-Theater in Höhe von 100 €

Kultur, Unterhaltung und auch Politisches: Das Haus an der Hamburger Mundsburg erhält immer wieder beste Kritiken.

### 3. Preis: Ein Paar In Ear True Kopfhörer

Bester Klang ohne Kabel: Guter Sound macht gute Laune!



